

RUNDSCHREIBEN Nr. 32/1994

Sachgebiet:	Personalwesen
Inhalt:	Schneesäuberung und Streuung von Gehsteigen gemäß § 93 StVO - Bereitschaftsentschädigung
Ergeht an:	Direktionen der mittleren und höheren Bundesschulen Tirols Direktion des Bundeskonviktes Lienz

Mit Rundschreiben Nr. 59/1994 hat das Bundesministerium für Unterricht und Kunst eine aktualisierte Regelung betreffend Schneesäuberung und Streuung von Gehsteigen gemäß § 93 StVO - Bereitschaftsentschädigung vorgenommen:

Gemäß § 93 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 haben die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten dafür zu sorgen, daß die entlang der Liegenschaft dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen.

1. Betroffener Personenkreis:

Mit diesen Aufgaben sind - sofern nicht anderwärtig hierfür Vorsorge getroffen ist (Firmen oder Gemeinden) - die Schulwarte (Schulwartehilfspersonal) bzw. sonstige Bedienstete (siehe Pkt 2.3.) zu betrauen und gehören diese Aufgaben zu ihren Dienstpflichten.

2. Überstunden bzw. Bereitschaftsstunden:

2.1.: Fallen die genannten Tätigkeiten außerhalb der Dienstzeit an, müssen hierfür Überstunden angeordnet werden.

2.2.: Besonders in den Wintermonaten ergibt sich bei Schneefall oder Glatteis für den erwähnten Bedienstetenkreis die Notwendigkeit außerhalb der Dienstzeit bzw. an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen jederzeit bereit zu sein, im Bedarfsfall die Schneeräumung bzw. Glatteisbestreuung durchzuführen. Den in Frage kommenden Bediensteten ist daher anzuordnen, sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden sowohl in ihrer Wohnung erreichbar zu halten, als auch von sich aus bei Eintritt von, von ihnen zu beobachtenden, Umständen (Schneefall, Glatteis) ihre dienstliche Tätigkeit aufzunehmen.

./.

Die Anordnung dieser Bereitschaft kann nicht zentral erfolgen, da Schneefall bzw. Glatteis in der Regel regional auftritt.

Das bedeutet, daß nur bei zu erwartendem Schneefall bzw. bei zu erwartendem Glatteis der/die Direktor/in bzw. dessen/deren Vertreter/in die Bereitschaft anzuordnen hat.

2.3.: Für diese Bereitschaft sind grundsätzlich jene Bediensteten heranzuziehen, die wegen der Betreuung der Liegenschaft eine Dienstwohnung zugewiesen erhielten. Sollte an der Dienststelle keine solche Dienstwohnung vorhanden sein, sind jene Bediensteten zu betrauen, die der Dienststelle am nächsten wohnen. Diesbezüglich sind Dienstpläne so zu gestalten, daß die jeweils für die Bereitschaft eingeteilten Bediensteten den „Schlußdienst“ (spätestes Dienstende) haben.

3. Beginn, Ende und Dauer der Bereitschaft; Beobachtungen:

3.1.: Im Hinblick darauf, daß die Schneeräumung bzw. Glatteisbestreuung nur bis 22.00 Uhr zu erfolgen hat, wird die Bereitschaft spätestens um 22.00 Uhr zu enden haben.

3.2.: Eine generelle Festlegung des Beginnes der Bereitschaft am Morgen kann jedoch nicht erfolgen, weil hier auf die Größe der zu reinigenden Fläche bzw. auf die Entfernung Wohnung - Dienststelle Rücksicht zu nehmen ist, wobei die benötigte Wegzeit nicht in die Bereitschaft einzurechnen ist

Um den Abzug der Wegzeit bei der Berechnung der Bereitschaftsentschädigung zu vereinfachen, hat die Bereitschaft 30 Minuten vor dem tatsächlichen Einsatz (Dienstleistung) zu enden und 30 Minuten nach einem Einsatz wieder zu beginnen.

Der tatsächliche Dienstesatz zählt nicht zur Bereitschaft, sondern stellt eine Überstundenleistung dar.

3.3.: Hinsichtlich der Dauer der Bereitschaft ist davon auszugehen, daß diese an Tagen, an denen Dienstbetrieb herrscht, nach Dienstscluß bis 22.00 Uhr dauert und am Morgen jeweils so zu beginnen hat, daß ab 06.00 Uhr die Gehsteige geräumt bzw. bestreut sind, und mit Dienstbeginn endet. An Tagen, an denen kein Dienstbetrieb herrscht, beginnt die Bereitschaft am Morgen wie an Tagen mit Dienstbetrieb und endet um 22.00 Uhr.

3.4.: Bezüglich der Häufigkeit von Beobachtungen während der Bereitschaft ist davon auszugehen, daß von den Bediensteten in der Regel eine stündliche Wetterbeobachtung durchzuführen ist, um rechtzeitig mit der Schneeräumung bzw. Glatteisbestreuung beginnen zu können.

4. Bereitschaftsentschädigung:

Gemäß § 17 b Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 wird die angeordnete Bereitschaftsdienstleistung im Einzelfall pro Bereitschaftsstunde mit monatlich 0,8 v. T. des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) eines Beamten der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V im nachhinein abgegolten.

Diese Bereitschaftsentschädigung gebührt also nur für jene Zeiten, an denen weder Normaldienst noch Überstunden zu leisten sind.

Für den Amtsführenden Präsidenten:

Dr. Markus Juranek